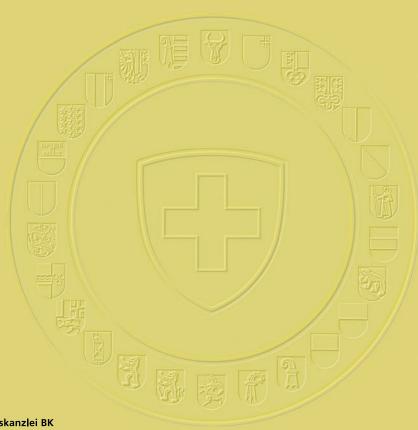
Mit neuen Bestimmungen ab 1. November 2015







Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Bundeskanzlei BK Chancellerie fédérale ChF Cancelleria federale CaF Chanzlia federala ChF

In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

Impressum

Herausgeber

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte

Konzept und Realisation

Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung / Sektion Politische Rechte

Text

Sektion Politische Rechte, Sektion Kommunikationsunterstützung / Monique Ryser, Bern

Illustration Titelbild

Judith Zaugg, Bern

2. Auflage, Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	Seite	4
1	Der Faktor Zeit	Seite	6
	Eingangsstempel / Eingangsvermerk	Seite	7
	Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung		
	Sammelfristen		
	Sofort erledigen – unverzüglich zurück		
	Wenn es knapp wird: A-Post		
	Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung	Seiten	8/9
2	Gültige und ungültige Unterschriften	Seite	10
	Gutzeichen für gültige Unterschriften	Seite	11
	Wann ist eine Unterschrift gültig?		
	Spezialregelung für Menschen mit Behinderungen		
	Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht		
	Achtung Mehrfachunterzeichnungen!	Seite	12
	Aufbewahrungspflicht		
	Kurzbegründungszeichen	Seite	13
3	Die Bescheinigung	Seite	14
	Bescheinigung pro Bogen	Seite	15
	 Sicherheit für die Gemeinde 		
	Gesamtbescheinigungen		
	 Der Begleitbrief 		
	 Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung 	Seite	16
	 Gut verbinden – notfalls mit Schnur 	Seite	17
	– Bögen nummerieren		
	 Kopien aufbewahren 		
	Das Wichtigste auf einen Blick	Seiten	18/19
4	Die Sonderfälle	Seite	20
	Bereits gestrichen eingereichte Unterschriften	Seite	21
	Kennzeichnung eigener Korrekturen		
	Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse		
	Gemeindefusionen		
	Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer		
	Rätoromanische Initiativbögen		
5	Rechtliche Grundlagen	Seite	22
6	Checkliste und Hilfsmittel	Seite	24
	Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen	Seite	25
	Hilfsmittel	Seite	27

Einleitung

Zum Schutz der Volksrechte ...

Volksinitiativen und Referenden gehören zum Wesen der Schweiz. Sie sind wichtige Mittel, damit die Bevölkerung direkt am politischen Prozess teilnehmen und die Zukunft der Schweiz mitgestalten kann. Sie verdienen deshalb einen ganz besonderen Schutz. Die Zahl der Volksbegehren hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Meist werden für mehrere Volksinitiativen und Referenden gleichzeitig Unterschriften gesammelt. Das stellt die rund 2300 Gemeinden der Schweiz vor grosse Herausforderungen: Sie müssen mehr und häufiger Stimmrechtsbescheinigungen ausstellen. Oft geraten sie dabei gegen Ende der Sammelfristen unter grossen Zeitdruck.

... und zu Ihrem Schutz

Wird eine Volksinitiative oder ein Referendum von der Bundeskanzlei wegen ungenügender Anzahl gültiger Unterschriften für nicht zustandegekommen erklärt, kann es sein, dass Komitees dies vor Bundesgericht anfechten. Dabei können auch die Gemeinden in den Fokus geraten: beispielsweise wenn sie Unterschriftenbögen zu spät an die Komitees geschickt haben oder wenn Unterschriften nicht klar als gültig oder ungültig deklariert wurden.

Mit diesem Vademecum soll Ihnen die Arbeit als Stimmregisterführerin und Stimmregisterführer erleichtert und sollen die allgemeinen Regeln der Stimmrechtsbescheinigung in Erinnerung gerufen werden. Eine Checkliste hilft Ihnen dabei, auch in Zeiten, in denen grosse Mengen an Bögen sehr knapp angeliefert werden, den Überblick zu behalten und Sonderfälle sofort lösen zu können. Das Vademecum eignet sich auch, um Lernende in den Gemeinden in die Stimmrechtsbescheinigung einzuführen.

Das korrekte Bescheinigen schützt die Volksrechte.

Und schützt auch Sie!

Corina Casanova

Bundeskanzlerin

Peter Grünenfelder

Präsident der

Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

Der Faktor Zeit

Die Unterschriftenlisten müssen laufend bescheinigt werden. Das erleichtert auch den Gemeinden die Arbeit. Wird die Zeit knapp, müssen die bescheinigten Listen unverzüglich an die Komitees geschickt werden.

Eingangsstempel / Eingangsvermerk

Die bescheinigenden Amtsstellen schützen sich selber gegen Vorwürfe von Initiativ- und Referendumskomitees, wenn sie bei Erhalt auf jede Liste sofort den Eingangsstempel und das Kürzel der empfangenden Person setzen oder diese mit einem vergleichbaren Vermerk versehen.

Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung

Der massgebende Zeitpunkt für die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung ist der Tag, an welchem die Unterschriftenliste zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung eingereicht wird: Wer an diesem Tag im Stimmregister eingetragen ist, dessen Stimmrecht ist zu bescheinigen. Dies ist ein weiterer Grund, jede Liste mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Sammelfristen

Wann läuft die Sammelfrist ab? Alle Daten und die korrekten Namen von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden unter:

Sofort erledigen - unverzüglich zurück

Das Gesetz schreibt vor, dass die Amtsstelle das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sofort bescheinigt und die **Listen unverzüglich den Absendern zurückschickt.**

Achtung: Zur Einreichung von Listen zur Bescheinigung berechtigt ist nicht nur das Komitee, sondern **jeder Stimmberechtigte.**

Wenn es knapp wird: A-Post

Die Stimmregisterführerinnen und -führer retournieren **allerspätestens drei Tage vor Ablauf** der offiziellen Sammelfrist die Stimmrechtsbescheinigungen an das Komitee. Werden die Bögen nicht abgeholt, sind sie per **A-Post** zu verschicken.

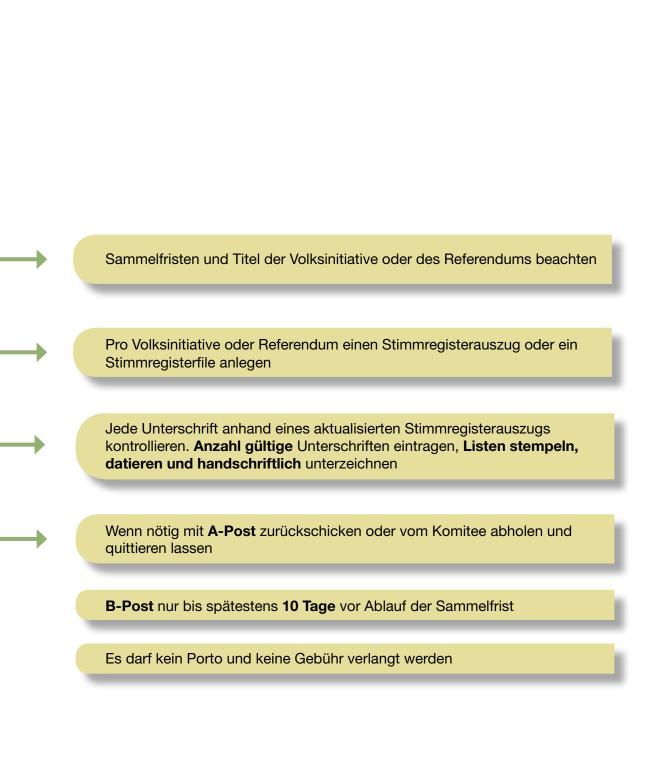
B-Post-Rücksendungen an die Komitees erfolgen **allerspätestens 10 Tage vor Ablauf der Sammelfrist**. Dies sind nur die unbedingt einzuhaltenden Extremfristen.

Achtung: Fax-Zustellungen sind nicht erlaubt respektive können nicht als gültige Unterschriften von der Bundeskanzlei anerkannt werden.



Ablauf Stimmrechtsbescheinigung

- Eingang abstempeln
- 2 Dossier anlegen
- 3 Unverzüglich bearbeiten
- 4 Laufend an das Komitee zurückschicken



Gültige und ungültige Unterschriften

Wird eine Unterschrift für ungültig erklärt, ist das eine amtliche Verfügung, die begründet werden muss. Eine korrekte Bescheinigung ist deshalb die Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Volksrechte.

Gutzeichen für gültige Unterschriften

Eine Unterschrift auf einem Initiativ- oder Referendumsbogen ist erst dann gültig, wenn die Gemeinde die Rechtmässigkeit dieser Unterschrift geprüft und im **Kontrollfeld** mit einem **Gutzeichen** markiert hat.

Wann ist eine Unterschrift gültig?

In aller Regel sollten alle Felder eines Unterschriftenbogens für eine Initiative oder ein Referendum eigenhändig ausgefüllt werden. Unterzeichnungen eidgenössischer Volksbegehren sind **ungültig,** wenn die **eigenhändige Unterschrift fehlt.**

In keinem Fall fehlen dürfen also die eigenhändig ausgefüllten Felder

- Name und Vornamen
- Unterschrift

Bei der Kontrolle treffen die Stimmregisterführerinnen und Stimmregisterführer oft auf andere Varianten von ausgefüllten Unterschriftenzeilen. Probleme bereiten vor allem mehrere Namen, die von gleicher oder fremder Hand ausgefüllt wurden oder dito-Zeichen.

Erlaubt sind:

- Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand oder mit Schreibmaschine ausgefüllt sein.
- dito-Zeichen sind nur im Feld «Wohnadresse» erlaubt.

Spezialregelung für Menschen mit Behinderungen

Einzige Ausnahme hiervon ist die Eintragung schreibunfähiger Stimmberechtigter: Sie (Blinde, Tetraplegiker, Personen mit vorübergehender Handverletzung usw.) unterzeichnen ein Referendum oder eine Volksinitiative, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne «Unterschrift» in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Zusatz «im Auftrag» ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.

Weitere Sonderfälle siehe Ziffer 4.

Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht

Ebenso wichtig ist es, **ungültige** Unterschriften zu erkennen, zu **streichen** und im Kontrollfeld zu **begründen,** warum sie ungültig sind. Die Kurzzeichen der Begründungen finden Sie auf Seite 13.

Achtung Mehrfachunterzeichnungen!

Eine Person darf jedes Volksbegehren nur einmal unterzeichnen. Eine Mehrfachunterschrift ist zu streichen und im Kontrollfeld mit einem «c» zu markieren.

Ein **besonderes Risiko** für Mehrfachunterschriften besteht bei Referenden mehrerer Komitees gegen den gleichen Erlass.

Lösungsvorschlag: Um die ungerechtfertigte Ausstellung von Stimmrechtsbescheinigungen für mehrfache Unterschriften derselben Person zu verhindern, empfiehlt es sich, pro Volksbegehren bei Einreichung erster Listen sofort ein gesondertes Daten-File oder einen gesonderten Ausdruck des Stimmregisters zu erstellen. Bei der laufenden Prüfung der Unterschriften wird der jeweilige Name dann als bereits unterzeichnet markiert.

Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz eines entsprechenden Programms der Einwohnerkontroll-Software, das die Kontrolle auf Mehrfachunterschriften erlaubt.

Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen, wie bearbeitete Ausdrucke des Stimmregisters oder Daten-Files, sind unter Verschluss aufzubewahren und erst **nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens** zu vernichten

Die zustandegekommenen eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden sind im Internet zu finden unter:

Zudem sind sie im Bundesblatt publiziert.



Gesamtschweizerisch einheitliche Kurzbegründungszeichen:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht handschriftlich;
- f. nicht im Stimmregister bitte genauer begründen mit:
 - f1. kein Schweizer Bürgerrecht,
 - f2. minderjährig,
 - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen,
 - f4. gestorben,
 - f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft,
 - f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochenaufenthalter);
- g. eigenhändige Unterschrift fehlt;
- h. falsches Geburtsdatum;
- i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.

Übergangsrecht und Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Inkrafttreten am 1. November 2015)

Die Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte tritt am 1. November 2015 in Kraft. Diese Änderung sieht namentlich vor, dass die Stimmberechtigten künftig nicht nur ihren Namen, sondern auch **ihre(n) Vornamen** eigenhändig auf die Unterschriftenliste schreiben müssen (vgl. vorangehende Seite).

Für die Gemeinden bedeutet dies konkret, dass sie bei Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung das auf der Unterschriftenliste aufgeführte Datum der Veröffentlichung der Vorprüfungsverfügung (bei Volksinitiativen) bzw. des Bundeserlasses (bei fakultativen Referenden) im Bundesblatt zu kontrollieren haben:

- Liegt dieses Datum vor dem 1. November 2015, so haben die Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigung auch für jene Unterzeichnenden auszustellen, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben;
- Liegt dieses Datum hingegen nach dem 1. November 2015, so müssen die Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigung für jene Unterzeichnenden verweigern, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben.

Ab dem 1. Mai 2017 müssen die Gemeinden die **Stimmrechtsbescheinigung für jene Unterzeichnenden systematisch verweigern**, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben.

3

Die Bescheinigung

Die Bescheinigung ist die amtliche Verfügung über die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen. Deshalb sind der Amtsstempel, das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson unumgänglich. Bei einer grossen Anzahl Bögen sind auch Gesamtbescheinigungen möglich.

Bescheinigung pro Bogen

Eine Unterschrift ist dann bescheinigt, wenn das Kontrollfeld ausgefüllt ist. So bescheinigt man Unterschriftenbögen korrekt:

- Die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen werden in die dafür vorgesehene Zeile auf dem Unterschriftenbogen eingetragen.
- 2. Mit der **eigenhändigen Unterschrift** bescheinigt die Amtsperson die vorgenommene Kontrolle.

Achtung: keine Faksimilestempel und **keine** elektronischen Unterschriften – damit werden sämtliche Unterschriften dieses Bogens zulasten des Komitees ungültig!

- 3. Der **Amtsstempel** der Dienststelle ist Pflicht. Ist kein Amtsstempel greifbar, so muss der eigenhändigen Unterschrift die amtliche Funktion handschriftlich beigefügt werden.
- 4. Ort und **Datum** der Stimmrechtsbescheinigung werden auf dem Bogen angebracht.

Sicherheit für die Gemeinde

Bis zur Veröffentlichung der Zustandekommensverfügung im Bundesblatt sollte im Stimmregister über sämtliche ausgestellten Stimmrechtsbescheinigungen zum betreffenden Volksbegehren ein Vermerk figurieren.

Gesamtbescheinigungen

Treffen mehrere Bögen gleichzeitig ein, kann eine **Gesamtbescheinigung** erstellt werden. Damit wird den Stimmregisterführerinnen und -führern die **Arbeit erleichtert.**

Der Begleitbrief

Damit aber nicht plötzlich eine grosse Anzahl von Unterschriften ungültig wird, müssen beim Ausstellen der Gesamtbescheinigung auf einem Begleitbrief **strenge Formvorschriften** eingehalten werden.

- 1. Eine Gesamtbescheinigung wird auf einem mit dem **Briefkopf der Gemeinde** ausgestellten Begleitbrief erteilt. Der Brief des Komitees eignet sich nicht dafür.
- Im Betreff müssen der korrekte Titel der eidgenössischen Volksinitiative oder des eidgenössischen Referendums sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt stehen.

- 3. Die Bescheinigung enthält:
 - Anzahl gültiger Unterschriften,
 - eigenhändige Unterschrift der Amtsperson,
 - Amtsstempel,
 - Datum.

Formblätter für Gesamtbescheinigungen können hier heruntergeladen werden:

Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung:

Gemeinde (Briefkopf)		
Gesamtbescheinigung		
Betrifft: Eidgenössische Volksinitiative		
«		
oder		
Referendum gegen das Bundesgesetz / die Änderung vom des Bundesgesetzes vom über		
(Datum und genauen Titel einfügen; nicht zutreffende Erlassform streichen)		
Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf die Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt		
Amtsstempel:		
Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson: eigenhändige Unterschrift: amtliche Eigenschaft: Ort: Datum:		
³ Die entsprechenden Angaben sind den Unterschriftenlisten zu entnehmen.		

www.bk.admin.ch

Themen

Politische Rechte

Gut verbinden - notfalls mit Schnur

Das Begleitschreiben und die Unterschriftenlisten müssen fest miteinander verbunden werden. Die Gesamtbescheinigung liegt zuoberst und wird mit den Bögen entweder mit Bostitchklammern, paketartiger Verschnürung, Plombierung oder Siegelung verbunden. Die so erstellten «Pakete» dürfen beim Transport nicht auseinanderfallen, sonst werden unter Umständen Tausende von Unterschriften ungültig.

Bögen nummerieren

Die **Unterschriftenlisten** werden **durchnummeriert.** So ist klar identifizierbar, welche Gesamtbescheinigung zu welchen Unterschriften gehört.

Kopien aufbewahren

Von allen Gesamtbescheinigungen sollte eine Kopie erstellt und mindestens bis zum Zustandekommen aufbewahrt werden. Das dient der Gemeinde zum Schutz, falls ein Gerichtsfall eintreten sollte.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Eigene separate Stimmrechtsliste oder eigenes Stimmrechtsfile für jede Volksinitiative, jedes Referendum.
- Der Unterschriftenbogen muss alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.
- Achtung bei zerrissenen Bögen; Vorder- und Rückseite müssen komplett sein.

Der Name und die Vornamen sind auszuschreiben: dito oder Gänsefüsschen sind **nicht erlaubt**

MUSTER DER UNTERSCHRIFTE EIDGENÖSSISCHEN VOLKSINIT

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und E

Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember

Im Bundesblatt veröffentlicht am

Kanton

Ort:

Dat

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:	2
Art[Bei Ergänzung beifügen: «(neu)»]	
	3

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genann Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des S

PLZ

Politische

Nr.	Name/Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift!)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohna (Strasse
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
ing: nen			
8.			
9.			
10.			

Achtung
Mehrfachunterschriften erkenner

Anzahl: nur gültige Unterschriften

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obensteher Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt süben.

	um:	_ Amtliche Eigenschaft:
l ieta iet valletändig odar tailwaisa ausgafüllt zurüskzusandan his spätastastast		

..... [Adresse], das für die Stimmrechtsbescheinigung bes

Eigenhändige Unterschrift:

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei

	uf Art. 34, 136, 139 und 19 ie, Art. 68ff, folgendes Beg ingsbestimmungen Art. 19 ingsbestimmungen: «(neu)»]	gehren:	b. c. d. e. f.	mehrfavon gl Name hands nicht i f1. ke f2. mi f3. nic f4. ge f5. we f6. die tro (B eigenh falsch Unters	dentifizier ach unterseicher Haund/oder schriftlich; m Stimmrein Schweinderjährigen der storben, egen Geise unterzei otz Deponeispiel: Wandige Ues Geburd	schrieben; and; r Vornamer register – b izer Bürger g, Gemeinde stesschwäd chnende F sierung des ochenaufe Interschrift tsdatum; r bereits be	wohnhaft / che unter um Person war d Heimatsche enthalter);	r begrür weggez nfassend lamals i eins nic	nden mit: zogen, der Beistands n Ihrer Geme ht stimmbere	inde
Gemeinde SSE Ui Hausnummer)	nterschrift	Kontrolle (leer lassen)								
		Eigenhär	ndig a	ausgefü	Illt					
ind und ihre politischen Rechte	on mindestens sieben und hör hnerinnen und Unterzeich	ner der de aus-	- od	utzeich der Beg	ründung f	für Ungültig	gkeit (s. «Ku	rzbegrü	ndungszeich	∋n»)
orgt sein wird.					•	chluss	kontroll	0		

Alles ausgefüllt?

Kurzbegründungszeichen

Die Sonderfälle

Bereits gestrichen eingereichte Unterschriften

Besonders heikel sind Unterschriften, die bereits durchgestrichen auf der Gemeinde eintreffen. In diesen Fällen muss im Kontrollfeld der Buchstaben «i» eingetragen werden.

Kennzeichnung eigener Korrekturen

Muss eine Gemeinde ihre ersten Angaben zur Stimmrechtsbescheinigung (beispielsweise die Streichung einer Unterschrift) korrigieren, so muss sie dies klar und amtlich vermerken.

Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse

Soweit dies für die Identifizierbarkeit einer unterzeichnenden Person (etwa bei Iokal häufigem Geschlechtsnamen und ebenso gängigen Vornamen) nötig ist, ist nicht nur das Geburtsjahr, sondern das genaue Geburtsdatum auf der Unterschriftenliste anzugeben. Wer trotz Fehlens dieser Angabe ohne ausserordentlichen Aufwand identifizierbar ist, dessen Stimmrecht muss bescheinigt werden. Wo hingegen ein falsches Geburtsdatum eingetragen ist, ist die unterzeichnende Person zu streichen, soweit nicht feststeht, dass die zutreffende Original-unterschrift vorliegt. Das Gleiche gilt auch für Angaben betreffend die Adresse.

Gemeindefusionen

Hier ist zu vermeiden, dass die gleiche Person ein Volksbegehren mehr als einmal unterzeichnet. Am besten macht jede an der Fusion beteiligte Gemeinde pro Volksbegehren eine Daten-File, auf dem die Namen der Unterzeichnenden abgestrichen werden. Nach der Fusion können diese Daten abgeglichen werden.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ein eidgenössisches Referendum oder eine Volksinitiative unterzeichnen. Sie setzen in der Kolonne «Adresse» ihre Wohnadresse im Ausland (einschliesslich Postleitzahl, Wohnort und Wohnsitzstaat) ein und füllen die Rubriken «Kanton, PLZ, Gemeinde» mit den Angaben zu ihrer schweizerischen Stimmgemeinde aus. Die ausländische Wohnadresse in der Kolonne Adresse gibt also der stimmregisterführenden Person den Hinweis, dass die oder der Unterzeichnende im speziellen Stimmregister der Auslandschweizer zu suchen ist. Dieses befindet sich je nach Kanton bei der Gemeinde selber oder ist zuweilen beim Kantonshauptort oder gar bei der Kantonalverwaltung zentralisiert. Ist die unterzeichnende Person im Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hingegen nicht eingetragen, so ist die Unterschrift für ungültig zu erklären.

Rätoromanische Initiativbögen

Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes, und so ist auch das Sammeln von Unterschriften für eidgenössische Volksinitiativen in rätoromanischer Sprache erlaubt. Volksinitiativen werden auf Begehren des Initiativkomitees ins Rätoromanische übersetzt. Dies ist eher selten der Fall. Der rätoromanische Initiativtext wird im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht. Fehlt bei der Identifizierung einer Volksinitiative die nötige Sprachkenntnis, so hilft die Sprachnavigation auf der Website der Bundeskanzlei:

www.bk.admin.ch

Aktuell

Wahlen und Abstimmungen

Hängige Volksinitiativen

im Sammelstadium

5

Rechtliche Grundlagen

BPR = Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)

Art. 61 Unterschrift

Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung

Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

VPR = Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11)

Art. 18a Unterzeichnung für schreibunfähige Stimmberechtigte

Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung

www.admin.ch

Bundesrecht

Systematische Rechtssammlung

Suche BPR oder VPR

Checkliste und Hilfsmittel

Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen

Zeit und Organisation

Eingangsstempel auf den Unterschriftenbögen ist angebracht

Sammelfrist	ist abgeklärt

Bescheinigungen werden laufend erledigt und unverzüglich retourniert

- mindestens bis 10 Tage vor Ablauf: Per B-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt
- spätestens 3 Tage vor Ablauf: Per A-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt
- weniger als 3 Tage vor Ablauf: Nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt

Pro Referendum oder Volksinitiative gibt es je ein eigenes Daten-File

Wenn nötig neu eröffnen Kontrolle von Mehrfachunterzeichnungen

Kontrolle der Unterschriften

Sind alle Kontrollfelder ausgefüllt?	
Gutzeichen bei gültigen Unterschr ten ist gesetzt	rif- - Person ist am Stichtag im Stimmregister verzeichnet - Name und Unterschrift sind eigenhändig angebracht worden
Ungültige Unterschriften sind durc gestrichen, und im Kontrollfeld ist Streichung begründet Musste die Amtsperson einen eige nen Eintrag korrigieren, wurde das klar gekennzeichnet	die f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit: f1. kein Schweizer Bürgerrecht, f2. minderjährig, f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen, f4. gestorben, f5. weggen Geisterschwäche unter

Bescheinigung einzelner Bögen

Anzahl der gültigen Unterschriften sind auf dem Bogen eingetragen	
Eigenhändige Unterschrift ist angebracht	
Amtsstempel und amtliche Eigenschaft sind angebracht	
Ort und Datum sind vermerkt	

Bescheinigung mehrerer Bögen mit Gesamtbescheinigung

Die Gesamtbescheinigung ist auf offiziellem Briefpapier der Gemeinde erstellt oder es wurde ein offizielles Musterformular verwendet
Im Betreff sind der korrekte Titel sowie das Datum der Veröffentlichung der Volksinitiative oder des Referendums im Bundesblatt erwähnt
Die Anzahl der gültigen Unterschriften ist vermerkt
Die Gesamtbescheinigung ist eigenhändig unterschrieben
Der Amtsstempel ist angebracht
Das Datum ist vermerkt
Die dazugehörigen Unterschriftenbögen sind nummeriert
Gesamtbescheinigung und Unterschriftenbögen sind so miteinander verbunden (Bostitch, Schnur, Siegel), dass sie beim Transport nicht getrennt werden
Eine Kopie der Gesamtbescheinigung ist gemacht und abgelegt bis zur Erwahrung

Hilfsmittel

Checkliste:

Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung:

Unter folgender Internetadresse finden Sie das Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung, Formblätter für die Gesamtbescheinigungen und die Checkliste:

Formblätter für Gesamtbescheinigungen:

www.bk.admin.ch
Themen

Politische Rechte

Bei Fragen hilft die kantonale Verwaltung oder die Bundeskanzlei

Bei Fragen oder grösseren Problemen können die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber jederzeit die zuständige kantonale Dienststelle oder die Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei kontaktieren: info@bk.admin.ch

